

Grünordnungsplan Wilhelmsburg 72

I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes
- Erhaltungsgebot für Bäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungsgebot für Gehölzgruppen mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Anpflanz- und Erhaltungsgebot für Bäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Anpflanz- und Erhaltungsgebot für Gehölzgruppen mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungsgebot für Hecken mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Anpflanz- und Erhaltungsgebot für Hecken mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Bewirtschaftungsregeln (vgl. § 2)
- Bewässerungsgräben
- Fuß- und Radweg
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Besondere Festsetzung (vgl. § 2)

II. Nachrichtliche Übernahme

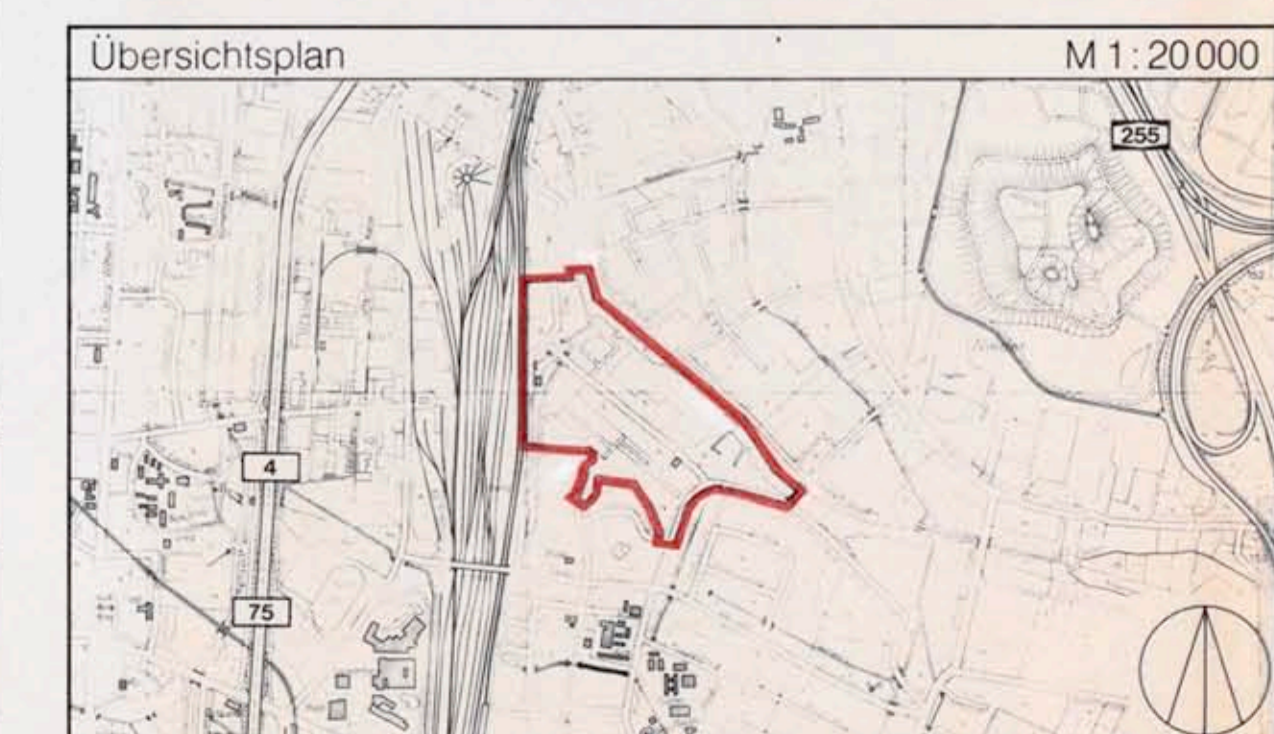
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- z. B. II
- Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
- Fläche für Stellplätze, Garagen
- Stellplätze
- Garagen
- Fläche für Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche (Dauerkleingärten, Parkanlage, private Grünfläche)
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung des Erhaltungsbereiches
- Wasserfläche
- Denkmalschutz

III. Kennzeichnungen

- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandener Fuß- und Radweg
- Sonstiger Baumbestand
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Vorgesehene Grenze der Schiffbarkeit
- Vorgesehene Gewässeraufweitung

Hinweise

Längenmaße in Metern
 Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom Februar 1992
 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch trifft der Bebauungsplan Wilhelmsburg 72



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Grünordnungsplan
Wilhelmsburg 72
 Festsetzungskarte Maßstab 1 : 1000
 Bezirk Harburg Ortsteil 713

Gesetz über den Grünordnungsplan Wilhelmsburg 72

Vom 17. Januar 1994

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

1. Der Grünordnungsplan Wilhelmsburg 72 für den Geltungsbereich westlich Wilhelmsburger Dove Elbe zwischen Bahnanlagen und Schönewfelder Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.


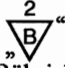

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Wilhelmsburger Dove Elbe — Südostgrenze des Flurstücks 1670 Gemarkung Wilhelmsburg — Schönewfelder Straße — Korallusring — über die Flurstücke 6163 und 6612, Südgrenze des Flurstücks 6612, über die Flurstücke 7363, 6604, 6853 (Korallusstraße), 7363, 6604, 7363 und 6607, Westgrenze des Flurstücks 6612, über das Flurstück 6607, Südgrenze des Flurstücks 6612, über die Flurstücke 6236 und 7918, Westgrenzen der Flurstücke 7918 und 1224, über die Flurstücke 9534 und 7878, Westgrenzen der Flurstücke 7879, 7877 und 7875, Nordgrenze des Flurstücks 7875, über das Flurstück 1217 (Buscher Weg), Nordgrenze des Flurstücks 1229, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6805 der Gemarkung Wilhelmsburg.

2. Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
3. Je ein Abdruck des Plans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die mit „“ bezeichneten Flächen sind durch eine natürliche Sukzession als Bruchwald zu entwickeln und durch Bewässerungsgräben und Wasseranbau zu vernässen. Nicht einheimische Gehölze sind zu entfernen.
2. Die mit „“ bezeichneten Flächen sind als standortgerechte Röhricht- und Hochstaudenflur durch Mahd im mehrjährigen Rhythmus unter Ausschluß aller Nutzungen zu entwickeln und durch Bewässerungsgräben und Wasseranbau zu vernässen.
3. Die mit „“ bezeichneten Flächen sind als Wiese mit standortgerechten Pflanzen (bei zweimal jährlicher Mahd nicht vor Juli und ohne Düngung) zu entwickeln. Eine Beweidung mit einer Großvieheinheit je angefangenem Hektar ist während der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober zulässig.
4. Die Ufer der Oberflächengewässer sind naturnah zu gestalten und mit einem Bewuchs aus standortgerechten Kräu-

tern, Gräsern und Schwarzerlen zu entwickeln. Erlen sind als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m zu pflanzen. Die Uferflächen dürfen nicht gedüngt und sollen nur einmal jährlich gemäht werden.

5. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist das anfallende Niederschlagswasser über offene Gräben und Mulden den Vorflutern zuzuleiten.
6. Die mit „B“ bezeichneten Flächen sind mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
7. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume, Gehölzgruppen und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Als Bäume sind einheimische großkronige Laubholzarten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu verwenden. Für Hecken sind ebenfalls Laubholzarten zu verwenden, Unterbrechungen der Hecken für Einfahrten und Eingänge sind zulässig.
8. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume Geländeaufhöhungen und Abgrabungen unzulässig.
9. Für anzupflanzende Baum- und Gehölzgruppen sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen, großkronige Bäume von mindestens 18 cm. Für anzupflanzende Hecken sind dem Charakter vorhandener Hecken entsprechende Laubholzarten zu verwenden.
10. Für jede 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für jede 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
11. Für Bäume auf Stellplatzanlagen sind großkronige Laubbäume mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12 m² zu verwenden.
12. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Gehölzgruppen sind hochwachsende einheimische Gehölze zu verwenden. Es sind 10 vom Hundert (v. H.) Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. als Sträucher zu pflanzen.
13. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
14. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und chemischen Düngemitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
15. Garagendächer mit einer Neigung von weniger als 30 Grad und Schutzdächer von Stellplätzen sind mit flächendeckender Einfachbegrünung zu versehen. Die seitlichen und rückwärtigen Garagenwände sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Januar 1994.

Der Senat